
Landwirtschaft

1. Buchführungs- und Aufzeichnungspflicht

Landwirte sind - wenn nicht buchführungspflichtig - wenigstens aufzeichnungspflichtig (Art. 169 Abs. 2 StG und Art. 125 Abs. 2 DBG).

1.1 Buchhaltung

Die steuerlichen Anforderungen an eine Buchhaltung beziehen sich auf die nachstehend umrissenen, allgemeinen buchhalterischen Grundsätze. Die Grundlage jedes Buchhaltungsabschlusses stellen einwandfrei geführte Bücher (Kassa-, Bank- und Postkontobücher, Inventare etc.) dar. Das Kassabuch muss mit einer Datums-, Text-, Kontierungs- und Einnahmen-Ausgabenspalte versehen sein; der gesamte Barverkehr ist fortlaufend und lückenlos aufzuschreiben, wobei sich grundsätzlich jede Eintragung auf einen Beleg stützen muss. Das Kassabuch ist periodisch (mindestens einmal monatlich) zu saldieren; allfällige Differenzen zum Bargeldbestand sind sofort richtig zu stellen.

Im Weiteren hat eine Buchhaltung u.a. die nachfolgenden Bedingungen zu erfüllen:

- zu jedem Eintrag in die Bücher gehört ein Beleg;
- die Buchungen müssen vom Beleg bis zum Abschluss und zurück lückenlos verfolgt werden können;
- die Buchungen haben brutto zu erfolgen, d.h. der Aufwand und Ertrag sowie die Aktiven und Passiven dürfen nicht miteinander verrechnet werden;
- die Naturalbezüge aus dem Betrieb sind laufend nachzuführen und zu Marktpreisen zu bewerten (vgl. Ziff. 4.1).

1.2 Aufzeichnungen

Wenn keine Buchhaltung geführt wird, sind die folgenden Minimalanforderungen der Aufzeichnungspflicht zu erfüllen:

- die Einnahmen und Ausgaben (Kassa-, Bank- und Postkontobücher) sind fortlaufend aufzuzeichnen;
- Privatbezüge und Privateinlagen sind auszuweisen;
- zu jedem Eintrag in die Bücher gehört ein Beleg;
- am Ende des Geschäftsjahres ist ein Inventar aufzunehmen;
- die Naturalbezüge aus dem Betrieb sind laufend nachzuführen und zu Marktpreisen zu bewerten (vgl. Ziff. 4.1).

1.3 Erleichterte (reduzierte) Aufzeichnung

Für die folgenden Betriebe der voralpinen Hügelzone und des Berggebiets besteht eine erleichterte Aufzeichnungspflicht:

- Rindvieh-, Schweine- und Hühnerhaltung bis max. 20 Grossvieheinheiten (GVE);
- Schweinehaltung bis max. 10 Mutterschweine und / oder 60 Mastschweineplätze;
- Hühnerhaltung bis max. 500 Stück;
- mit Ausnahme von Rindvieh, Schweine und Hühner werden keine Tiere gehalten, d.h. keine Schaf-, Ziegen-, Pferdehaltung etc., ausgenommen Einzeltiere.

Die erleichterte Aufzeichnungspflicht setzt voraus, dass die entsprechenden Ertrags- und Aufwandskonten geführt werden.

Alle Einnahmen sowie die im Fragebogen aufgeführten Ausgaben sind effektiv zu erfassen. Die restlichen Betriebskosten werden pauschal nach Tiergattung aufgrund von Erfahrungswerten in Abzug gebracht. Die Pauschale umfasst insbesondere folgende Ausgaben:

- Auslagen für den Pflanzenbau (Dünger, Saatgut, Pflanzenschutzmittel);
- Strohverkauf;
- Reparaturen an Maschinen sowie Treibstoffe;
- Zukauf und Ersatz von Kleingeräten;
- Betrieblicher Autokostenanteil;
- Betriebsversicherungen;
- Energiekosten (Licht, Wasser, Heizung usw.);
- Verwaltungskosten und Geschäftsunkosten.

Für sämtliche Einnahmen und Ausgaben (ohne die pauschalen Betriebskosten) müssen entsprechende Belege vorhanden sein. Die Umrechnung des Tierbestandes in Grossvieheinheiten hat gemäss der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung (LBV; SR 910.91) zu erfolgen.

Die vereinfachte Aufzeichnungspflicht bedeutet für diese Betriebe, dass

- der Fragebogen (Formular 12 und 14) vollständig auszufüllen ist;
- die Belege für alle betrieblichen Einnahmen und Ausgaben geordnet zu sammeln sind, mit Ausnahme der pauschal erfassten übrigen Betriebskosten;
- das Viehregister mit Angaben über Zukauf und Verkauf der Tiere zu erstellen ist.

1.4 Aufbewahrungspflicht

Auf Verlangen der Veranlagungsbehörde sind die Geschäftsbücher, Belege und weitere Bescheinigungen über den Geschäftsverkehr vorzulegen. Die selbständigerwerbenden Landwirte sind verpflichtet, alle Urkunden und sonstigen Belege, die mit ihrer Berufsausübung in Zusammenhang stehen, während 10 Jahren aufzubewahren.

1.5 Folgen bei Pflichtwidrigkeit

Erfüllt ein Steuerpflichtiger trotz Mahnung und allfälliger Busse die Buchführungs- oder Aufzeichnungspflicht nicht, so nimmt die Veranlagungsbehörde die Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen vor.

2. Bilanzierung

2.1 Geschäfts- oder Privatvermögen

Für die Ermittlung des landwirtschaftlichen Einkommens ist allein das Geschäftsvermögen massgebend. Zum Geschäftsvermögen gehören alle Vermögenswerte, die ganz oder vorwiegend der land- und forstwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit dienen (Präponderanzmethode; Art. 31 Abs. 2 StG und Art. 18 Abs. 2 DBG; vgl. KS ESTV vom 25. November 1992, <http://www.estv.admin.ch/>, SGE 1998 Nr. 6, SGE 1997 Nr. 12, SGE 1996 Nr. 18).

Ein Betrieb stellt ein landwirtschaftliches Gewerbe im Sinne des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB; SR 211.412.11) dar, wenn er (evt. zusammen mit langfristig zugepachtetem Land) "eine Gesamtheit von landwirtschaftlichen Grundstücken, Bauten und Anlagen bildet, die als Grundlage der landwirtschaftlichen Produktion dient und zu deren Bewirtschaftung, wenn sie landesüblich ist, mindestens eine Standardarbeitskraft nötig ist". Ein solches landwirtschaftliches Gewerbe bildet grundsätzlich als Gesamtheit (Land sowie Wohn- und Ökonomiegebäude) landwirtschaftliches Geschäftsvermögen, wobei für die Beurteilung des Arbeitszeitbedarfs auf die konkreten Verhältnisse abgestellt wird.

Die einer Betriebsgemeinschaft zur Verfügung gestellte Liegenschaft gehört grundsätzlich zum Geschäftsvermögen, sofern der Landwirt in der Betriebsgemeinschaft tätig ist.

2.2 Vermögensbewertung bei Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit und Abschreibungen

Vorräte

Sämtliche Warenvorräte (zugekaufte, für den Verkauf bestimmte, sowie im eigenen Betrieb erzeugte und in diesem Betrieb zum Verbrauch bestimmte Vorräte) unterliegen der Vermögenssteuer. Für die Bewertung siehe auch StB 31 Nr. 4. Betrieben, die aufgrund der bisherigen fakultativen Aufnahme der selbstproduzierten, zum Eigenverbrauch bestimmten Warenvorräte diese nicht bilanziert haben, werden die stillen Reserven weiterhin zugestanden. Die Einbuchung der bisher nicht deklarierten Vorräte ist jedoch erfolgsneutral nicht zulässig.

Pflanzen

Für die Bewertung grösserer Anlagen (Obst, Reben, Beeren) sind die Gestehungskosten massgebend. Dazu gehören der Ankauf der Bäume, die Kosten für die Einzäunung (ohne eigene Arbeit) und alle übrigen Aufwendungen für neuerstellte Anlagen. Gehören zum gleichen Betrieb mehrere Intensivanlagen, hat deren Erfassung und Bewertung im Inventar nach Art, Anbauform und Alter gesondert zu erfolgen. Die bis zum Zeitpunkt des Vollertrages aktivierten Kosten bilden den Ausgangswert für die Berechnung der Abschreibungen in den nachfolgenden Jahren. Ohne besonderen Nachweis sind jährlich Abschreibungen von maximal 10% des Anschaffungswerts bzw. 20% des Buchwerts zulässig. Besondere Abschreibungssätze gelten für Reben (maximal 6% bzw. 12%).

Tierbestand

Die Bewertung des Tierbestandes zum Bilanzstichtag (in der Regel 31.12.) erfolgt zu Einheitswerten gemäss StB 31 Nr. 4.

Wurde der Viehbestand zu einem über dem Einheitswert liegenden Preis übernommen, kann von den Gestehungskosten ausgegangen werden. Die Abschreibungen auf den Einheitswert können innert drei Jahren vorgenommen werden.

Fahrzeuge, Maschinen

Für die Bewertung der Maschinen sind die Gestehungskosten bzw. die Buchwerte der Vorperiode massgebend. Ohne besonderen Nachweis sind jährlich Abschreibungen von maximal 20% des Anschaffungswertes bzw. 40% des Buchwertes zulässig. Bei starker Beanspruchung können ausnahmsweise Abschreibungen von 25% des Anschaffungswertes bzw. 50% des Buchwertes getätigt werden.

Liegenschaft / Landgut

Grundsätzlich gilt das Prinzip der Einzelbewertung. Eine Gruppenbewertung ist im landwirtschaftlichen Bereich zulässig. Die Bewertungsmethode ist aber konsequent beizubehalten. Einzelne Liegenschaften dürfen nicht nach Belieben aus der Gruppenbewertung herausgenommen werden. Zugekauft Land ist einzeln zu bewerten und für das angestammte Land muss die bisherige Gruppenbewertung beibehalten werden (SGE 2010 Nr. 20).

Für die erstmalige Bewertung ist vom Anlagewert auszugehen. Bei ganz oder teilweise zu Verkehrswerten erworbenen landwirtschaftlichen Liegenschaften muss eine Einzelbewertung in Bauten, Boden, usw. vorgenommen werden. Die Aufteilung hat nach Massgabe der aktuellen Verkehrswertschätzung zu erfolgen (aufgrund einer Neuschätzung, wenn Schätzung 2013 oder älter). Bei unaufgeteilten Buchwerten ist eine spätere Aufteilung nicht mehr möglich.

Bei Buchhaltungsbetrieben ergibt sich der Anlagewert aus dem Buchwert zuzüglich bisherige Abschreibungen und Subventionen. Gemäss Art. 31 Abs. 4 StG und Art. 18 Abs. 4 DBG werden bei einer späteren Veräusserung nur die wiedereingebrachten Abschreibungen als Liquidationsgewinn besteuert; das Total der bisherigen Abschreibungen und Subventionen ist deshalb nachzuführen.

Ordentliche Abschreibungen auf dem Boden allein, unter Weglassung allenfalls darauf stehender Bauten, sind unzulässig, da der Boden ein nicht abnutzbares Wirtschaftsgut ist (SGE 1997 Nr. 2). Es kann aber eine ausserordentliche Wertverminderung des Bodens in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht eintreten, wie etwa bei Elementarereignissen (Überschwemmung, Bergsturz), durch Umweltkatastrophen, Um- oder Auszonung von Grundstücken ohne Entschädigung, Erwerb von Boden zu einem übersetzten Erwerbspreis usw. Ist die Wertverminderung endgültig, ist in der betreffenden Bemessungsperiode eine ausserordentliche Abschreibung im Umfang der Wertverminderung möglich.

Bei fehlender Ausscheidung für Land, Gebäude, Meliorationen und Pflanzen im Inventar können vom Anschaffungswert 1.5% bzw. vom Buchwert 3% als Gesamtabschreibungssatz berücksichtigt werden. Die Abschreibung darf höchstens bis auf den Wert des Bodens erfolgen. Bei Liegenschaften, die ganz oder teilweise zum Verkehrswert erworben wurden, ist die Verwendung des Gesamtsatzes nicht zulässig.

Übersicht: Abschreibungen auf landwirtschaftlichem Anlagevermögen

Ohne besonderen Nachweis gelten folgende Abschreibungssätze	vom Anschaffungswert in %	vom Buchwert in %
Boden (keine Abschreibungen auf Boden)	-	-
Gesamtsatz* (bei fehlender Ausscheidung für Land, Gebäude, Meliorationen und Pflanzen im Inventar). Die Abschreibung ist nur bis auf den Wert des Bodens zulässig.	1,5	3

* Nicht zulässig bei ganz oder teilweise zu Verkehrswerten erworbenen landwirtschaftlichen Liegenschaften.

	vom Anschaffungswert in %	vom Buchwert in %
Meliorationen:		
Entwässerungen, Güterzusammenlegungen	5	10
Erschliessungen (Wege, etc.), Rebmauern	3	6
Pflanzen: (Abschreibungen ab Vollertrag)		
Obstanlagen	10	20
Reben	6	12
Gebäude:		
Gesamtsatz für Gebäude	2	4
Wohnhäuser	1	2
Ökonomiegebäude	3	6
Leichtbauten, Schweineställe, Geflügelhallen usw.	5	10
Silos, Bewässerungen	5	10
Mechanische Einrichtungen: (fest mit dem Gebäude verbundene technische Anlagen, soweit nicht in den Gebäudewerten in- begriffen)	12	25
Fahrzeuge, Maschinen:	20	40

Energiesparende Investitionen und Umweltschutzanlagen

Massnahmen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, wie Isolationen, Heizsystemänderungen, Biogas- und Sonnenenergieanlagen, werden aktiviert und können bei bestehenden Gebäuden und Anlagen sofort vollständig abgeschrieben werden; in Neubauten unterliegen sie jedoch den Normalabschreibungssätzen für die entsprechende Immobilie, mit der sie von Anfang an verbunden sind (StB 41 Nr. 2). Im Übrigen können die Abschreibungen auch zu tieferen oder zu den für die betreffenden Anlagen üblichen Sätzen auf mehrere Jahre verteilt werden.

2.3 Kapitalgewinne

Sämtliche Kapitalgewinne aus Veräusserung, Verwertung oder buchmässiger Aufwertung geschäftlicher Vermögenswerte sowie aus Überführung in das Privatvermögen unterliegen grundsätzlich der Einkommenssteuer (wieder eingebrachte Abschreibungen und Wertzuwachs). Bei der Veräusserung land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke wird die Wertzuwachsquote mit der Grundstückgewinnsteuer, d.h. getrennt von einem allfälligen, übrigen Liquidationsgewinn besteuert (Art. 31 Abs. 4 StG; StB 130 Nr. 1). Bei der direkten Bundessteuer bleibt dieser Gewinnanteil steuerfrei (Art. 18 Abs. 4 DBG).

Wird die selbständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität aufgegeben, so wird die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen besteuert (Art. 52bis StG). Einkaufsbeiträge nach Art. 45 Abs. 1 Bst. d StG sind abziehbar. Werden keine Einkaufsbeiträge nach Art. 45 Abs. 1 Bst. d StG abgezogen, bestimmt sich die einfache Steuer auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den der Steuerpflichtige die Zulässigkeit eines Einkaufs nachweist, nach Art. 52 Abs. 2 StG. Für den Restbetrag der realisierten stillen Reserven bestimmt sich die einfache Steuer bei einer

Erwerbsaufgabe vor dem 1. Januar 2016 ebenfalls nach Art. 52 Abs. 2 StG. Seit dem 1. Januar 2016 wird indes der Restbetrag zum Maximalsatz für Kapitalleistungen mit Vorsorgecharakter (4%) besteuert. Leistungen Dritter, insbesondere Versicherungsleistungen, Subventionen und Beiträge, für welche keine Ersatz- oder Rückerstattungspflicht besteht, werden von den Anlagekosten abgerechnet.

Bei buchmässiger Aufwertung einer land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaft sowie bei Überführung ins Privatvermögen wird auch nach kantonalem Recht nur die Einkommenssteuer auf den wiedereingebrachten Abschreibungen erhoben. Eine Veräusserung im Sinne des Grundstückgewinnsteuerrechts (Art. 130 Abs. 2 Bst. a StG) liegt nicht vor. Die Besteuerung des Wertzuwachses wird folglich aufgeschoben. Die Verpachtung eines Geschäftsbetriebs gilt nur auf Antrag des Steuerpflichtigen als Überführung in das Privatvermögen (Art. 32bis Abs. 2 StG).

3. Mietwert von landwirtschaftlichen Liegenschaften

Für die Ermittlung des massgeblichen Mietwertes gelten grundsätzlich die gleichen Regeln, wie sie auch bei der Mietwertbestimmung für nichtlandwirtschaftliche Liegenschaften (Marktwert, Reduktion; StB 34 Nr. 1) zur Anwendung gelangen. Allerdings ist die Rechtsprechung des Bundesgerichts zu beachten, wonach sich der Marktwert von Betriebsleiterwohnungen nach der Pachtzinsverordnung (PZV, Verordnung über die Bemessung des landwirtschaftlichen Pachtzinses; SR 221.213.221) zu richten hat.

3.1 Wohnraum von landwirtschaftlichen Gewerben

Nur selbstbewirtschaftende Eigentümer, Nutzniesser und Pächter eines landwirtschaftlichen Gewerbes (mindestens 1 Standardarbeitskraft, SAK) haben Anspruch auf einen landwirtschaftlichen Mietwert gemäss PZV. Somit erfolgt z.B. eine Besteuerung zum Marktmietwert, wenn ein Landwirt seine Tätigkeit aufgibt, das Land verpachtet, jedoch in der Liegenschaft wohnen bleibt.

Für den Anspruch auf einen landwirtschaftlichen Eigenmietwert ist auch der Zusammenhang mit der beruflichen Haupteinkommensquelle des Steuerpflichtigen zu beachten. Eine Unternutzung kann bei einer Besteuerung zum landwirtschaftlichen Mietwert keine Berücksichtigung finden. Die Schätzungsanleitung für landwirtschaftliche Grundstücke wurde auf den 1. April 2018 geändert; sie findet jedoch erst für Schätzungen ab dem 1. Januar 2019 Anwendung. Je nach Schätzungsdatum werden somit die relevanten Daten unterschiedlich ermittelt.

Schätzung nach neuer Schätzungsanleitung (SA 2018) ab 1. Januar 2019:

Der Mietwert gemäss PZV wird bei der Schätzung ermittelt (Exceldatei) und ab 1. Januar 2020 bei der Schätzungseröffnung mitgeteilt.

Schätzung nach alter Schätzungsanleitung (SA 2004) bis 31. Dezember 2018:

Der Eigenmietwert der Betriebsleiterwohnung kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden, welche die Rechtsprechung des Bundesgerichtes berücksichtigt.

Ansätze ab 2019:
Anzahl Raumeinheiten

7 8 9 10 11 12 13 14

gute Verkehrslage
Zustand

sehr gut	9'800	11'200	12'600	14'000	15'400	16'800	18'200	19'600
gut	8'200	9'300	10'500	11'700	12'800	14'000	15'200	16'300
mittel	6'800	7'800	8'800	9'800	10'700	11'700	12'700	13'700
schlecht	4'100	4'700	5'200	5'800	6'400	7'000	7'600	8'100

mittlere Verkehrslage
Zustand

sehr gut	8'700	9'900	11'200	12'400	13'600	14'900	16'100	17'400
gut	7'200	8'200	9'200	10'200	11'200	12'300	13'300	14'300
mittel	5'900	6'700	7'500	8'400	9'200	10'000	10'900	11'700
schlecht	3'300	3'700	4'200	4'700	5'100	5'600	6'100	6'500

schlechte Verkehrslage
Zustand

sehr gut	8'300	9'500	10'700	11'900	13'000	14'200	15'400	16'600
gut	6'800	7'800	8'800	9'700	10'700	11'700	12'600	13'600
mittel	5'500	6'300	7'100	7'900	8'700	9'500	10'300	11'100
schlecht	3'000	3'400	3'800	4'300	4'700	5'100	5'500	6'000

Die Zahl der Raumeinheiten ist aus der amtlichen Schätzung ersichtlich. Eine Raumeinheit entspricht einer Fläche von 15–18 m², wobei auch die Nebenräume wie Küche, Bad, Keller usw. mitzurechnen sind.

Die Verkehrslage richtet sich nach der Punktierung gemäss amtlicher Schätzung: gut > 35 Punkte; mittel = 26–35 Punkte; schlecht ≤ 25 Punkte.

Der Zustand der Betriebsleiterwohnung ergibt sich aus dem Minderwert gemäss amtlicher Schätzung: sehr gut = 0–10%; gut = 11–25%; mittel = 26–35%; schlecht ≥ 35%.

3.2 Wohnraum von Klein- und Nebenbetrieben

Für landwirtschaftliche Betriebe, welche die Gewerbegrenze von einer Standardarbeitskraft (SAK) nicht erreichen, wird der Mietwert des gesamten Wohnraums wie für nichtlandwirtschaftliche Liegenschaften ermittelt. Da der Marktmietwert steuerbar ist, kann bei Erfüllen der Voraussetzungen von Art. 34 Abs. 3 StG ein Abzug von 30 Prozent gemacht werden.

Schätzung nach neuer Schätzungsanleitung (SA 2018) ab 1. Januar 2019:

Der Marktmietwert ergibt sich direkt aus der Schätzung (Einfamilienhaus). Wenn ein Wohnhaus mehrere Wohneinheiten (z.B. Zweifamilienhaus) aufweist, ergibt sich die detaillierte Zusammensetzung des Mietwerts aus der Exceldatei.

Schätzung nach alter Schätzungsanleitung (SA 2004) bis 31. Dezember 2018:

Bei älteren Schätzungen, bei denen für den betreffenden Wohnraum kein Marktmietwert ausgewiesen ist, wird dieser insofern ermittelt, als der Wert gemäss vorstehender Tabelle zu verdoppeln ist.

3.3 Vermieteter, unterpreislich oder unentgeltlich zur Nutzung überlassener Wohnraum

Bei vermieteten Wohnräumen ist grundsätzlich der effektiv erzielte Mietertrag steuerbar. Dies gilt dann nicht, wenn eine Vermietung an eine nahe stehende Person erfolgt und die vereinbarte Miete niedriger ist als der erzielbare Mietertrag; diesfalls ist der Marktmietwert oder der landwirtschaftliche Mietwert, sofern Anspruch darauf besteht, steuerbar (Art. 34 Abs. 2 Satz 2 StG bzw. Marktwertprinzip bei Liegenschaften im Geschäftsvermögen). Bei vermietbaren, jedoch nicht vermieteten oder unentgeltlich zur Nutzung überlassenen Wohnräumen gelangt ebenfalls der geschätzte Mietwert zur Besteuerung.

4. Naturalbezüge und Privatanteile

Vgl. dazu Merkblatt über die Bewertung der Naturalbezüge und der privaten Unkostenanteile von Geschäftsinhabern in der Land- und Forstwirtschaft (NL 1/2007).

4.1 Naturalbezüge

Die aufgeführten Beträge stellen den Wert der Nahrungsmittel aus Selbstversorgung dar. Werden diese Ansätze nicht übernommen, ist eine genaue Aufstellung über die tatsächlichen Bezüge bewertet zu Marktwerten (Konsumentenpreise) beizulegen

	Erwachsene	Kinder		
	Fr.	bis 6 Jahre*	6 bis 13 Jahre*	13 bis 18 Jahre*
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
In der Regel	960	240	480	720
ohne Milch	600	145	300	455
mit Milch, ohne Fleisch	600	145	300	455
Betrieb ohne Vieh	240	60	120	180

* Massgebend ist das Alter der Kinder zu Beginn jedes Geschäftsjahres.

Bei Familien mit mehr als drei Kindern sind vom Totalwert der Kinderansätze abzuziehen: bei vier Kindern 10%, bei fünf Kindern 20%, bei sechs und mehr Kindern 30%.

4.2 Naturallohnabzug beim Arbeitgeber (Selbstkostenabzug)

	Tag / Fr.	Monat / Fr.	Jahr / Fr.
In der Regel	17	510	6'120
Wenn der Mietwert der Angestelltenräume dem Betriebseigentümer zugerechnet wird	19	570	6'840

Für die Abgabe von Kleidern, Leibwäsche und Schuhen ist der dem Empfänger im Lohnausweis angerechnete Betrag abzuziehen.

Der Naturallohn ist gemäss den Ansätzen von Ziffer 4.3 auf dem Lohnausweis aufzuführen und sozialversicherungsrechtlich abzurechnen.

4.3 Naturallohn (Verpflegung und Unterkunft) für landwirtschaftliche Arbeitnehmer

Erwachsene	Frühstück	Mittag- essen	Abend- essen	Volle Verpfle- gung
Tag / Fr.	3.50	10	8	21.50
Monat / Fr.	105	300	240	645
Jahr / Fr.	1'260	3'600	2'880	7'740
Erwachsene	Unterkunft	Verpflegung und Unter- kunft		
Tag / Fr.	11.50	33		
Monat / Fr.	345	990		
Jahr / Fr.	4'140	11'880		

Für Kinder bis 6 Jahre sind die Ansätze auf 25%, für bis 13-jährige auf 50%, für bis 18jährige auf 80% zu reduzieren. Familien mit vier Kindern und mehr: siehe Ziff. 4.1.

Kommt der Arbeitgeber weitgehend auch für Kleider, Leibwäsche und Schuhe sowie deren Unterhalt auf, so sind hier zusätzlich Fr. 80.-- im Monat bzw. Fr. 1'080.-- im Jahr anzurechnen.

4.4 Jährliche Privatanteile für Heizung, Strom, Reinigung, Kommunikationsmittel usw.

Verhältnisse	überdurch- schnittlich	in der Regel	sehr einfach
	Fr.	Fr.	Fr.
erster Erwachsener	3'540	2'640	2'100
Zuschläge pro Erwachsenen	900	660	540
Kind, je	600	420	360

4.5 Privatanteil an den Löhnen des Geschäftspersonals (Hausangestellte)

Arbeiten Betriebsangestellte zum Teil für die privaten Bedürfnisse des Betriebsinhabers und seiner Familie (Zubereitung der Verpflegung, Besorgung der privaten Räume und Wäsche usw.), so ist ein den Verhältnissen entsprechender Teil der Löhne als Privatanteil anzurechnen (vgl. auch StB 29 Nr. 3).

4.6 Privatanteil Autokosten

Der Privatanteil kann entweder aufgrund der tatsächlichen Kosten inkl. Abschreibungen anhand des ausgewiesenen, privat gefahrenen Kilometeranteils berechnet oder pauschal mit einem Drittel bis zur Hälfte der ausgewiesenen Gesamtkosten oder 9.6% des Kaufpreises p.a. (exkl. MWST), mind. Fr. 1'800.-- pro Jahr und Fahrzeug, erfasst werden.

4.7 Aufteilung der Versicherungsprämien

Die Versicherungsprämien für die Angestellten (AHV/IV/EO/ALV, Unfall, Krankheit, BVG) gehören vollumfänglich zum Betriebsaufwand.

Bei den Versicherungen für den Landwirt bzw. den Landwirtschaftsbetrieb gilt folgende Regelung:

	Betrieb	Privat	Bemerkungen
AHV/IV/EO/ALV	X		
Krankenkasse		X	Privatanteil unter Versicherungsabzug in StE
Kollektivversicherung Betriebsleiter	15%	85%	Privatanteil unter Versicherungsabzug in StE
Reine Risikoversicherung		X	unter Versicherungsabzug in StE
Reine Risikoversicherung mit Vorsorgecharakter		X	unter 2. oder 3. Säule
Reine Risikoversicherung für Betrieb verpfändet	X		z.B. Sicherung eines Kredites
2. Säule (Pensionskasse)	50%	50%	Privatanteil in StE unter berufliche Vorsorge Ziffer 13.2
2. Säule (Einkauf)		X	in Ziff. 13.2 StE unter berufliche Vorsorge
Säule 3a		X	in beschränkter Höhe gemäss Art. 7 Abs. 1 BVV3 in StE unter gebundener Vorsorge
Lebens-, Rentenversicherung		X	unter Versicherungsabzug in StE
Betriebshaftpflicht	X		
Gebäudeversicherung	X		für Betriebsgebäude (Geschäftsvermögen)
Hausrat-/Privathaftpflichtversicherung		X	
Motorfahrzeugversicherung	X		sind in den Autobetriebskosten enthalten
Hagelversicherung	X		
Vieh-/Fahrhabeversicherung	X		

(StE = Steuererklärung)